

Terminplanung

-

Pflichten und Haftung des Architekten

Dr. Florian Krause-Allenstein

Rechtsanwalt + Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Lehrbeauftragter für Bau- und Architektenrecht (Lüneburg)
Lehrbeauftragter für Bauversicherungsrecht (Marburg)
Schiedsrichter + Schlichter nach SOBau + DIS

SK Rechtsanwälte

Schlüterstraße 6 | 20146 Hamburg

Fon: 040 441 40 934 | Fax: 040 445 06 391

fka@sk-anwaelte.de | www.sk-anwaelte.de



SCHOLTISSEK : KRAUSE-ALLENSTEIN

KANZLEI FÜR BAU - UND ARCHITEKTENRECHT

*„Auch haben sich die Anforderungen an die Planungsaufgaben gewandelt: Aspekte der Nachhaltigkeit sowie des Klima- und Umweltschutzes haben an Bedeutung gewonnen. Die **Ansprüche an Kosten- und Terminalsicherheit** sind gestiegen und die Administration der Planungsprojekte muss deutlich höheren Haftungsansprüchen standhalten. Eine Anpassung der Leistungsbilder in den einzelnen Fachdisziplinen ist somit erforderlich.“*

*„Die **Terminplanung** ... wurde in die **Leistungsphasen 2, 3 und 5** aufgenommen. In der **Leistungsphase 8** ist auch bisher das **Aufstellen und Überwachen eines Terminplans** verankert...“*

*„Die in der Leistungsphase 2 aufgestellte Terminplanung **soll in den Leistungsphasen 3, 5 und 8 kontinuierlich fortgeschrieben** werden...“*

*„Über die bisherige Teilleistung lit. e) der Leistungsphase 8 der HOAI 2009 hinaus wurde **das Erstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans** in die Leistungsphasen 2, 3 5 und 8 aufgenommen... Darüber hinaus ist die Terminplanung während der Bauausführung durch die Berücksichtigung der ineinandergreifenden Abläufe der Bauarbeiten als fortlaufender Prozess zu betrachten. Daher war auch klarzustellen, dass **neben dem Fortschreiben eine kontinuierliche Überwachung des fortgeschriebenen Terminplans im Bauablauf erforderlich ist.**“*

Stimmen der Literatur

*„Gleichermaßen spielt die ... Terminalsicherheit ... eine nachhaltige Rolle. Dies führt ebenso zur **gesteigerten Leistungsintensität**, damit aber auch **Haftungsintensität**. Denn ob der fortlaufenden Betrachtung der jeweils sich neu ergebenden Terminalsituationen und Fortschreibungen der Terminpläne sind **eindeutigere Haftungszuordnungen** möglich, bei Vernachlässigung der entsprechenden aufgezeigten Auftragnehmerpflichten“*

Scholtissek, HOAI-Kommentar 2. Aufl. § 34 Rdn. 11.

Stimmen der Literatur

Zur Teilleistung „ Klären der Aufgabenstellung“ in LP 1:

*„Hierzu zählt auch die Überlegung zu einem **zeitlichen möglichen Ablauf** des Bauvorhabens. Zudem ist zwar nach dem Willen des VO-Gebers in der 7. VO die Terminplanung in einigen Leistungsphasen als notwendige Leistungspflicht stärker herausgearbeitet worden, so in Lph 2, 3, 5 und 8. **Allerdings gehört es zu den Leistungspflichten des Architekten sich im Rahmen der Terminplanung um die Aufstellung eines vorläufigen Zeitplanes der Planung, der Genehmigung und der Ausführung zu kümmern.** Das ist zwar in diesem Zeitpunkt augenscheinlich sehr früh, ist aber bei den ersten Überlegungen zu den Grundlagen der Planbarkeit und Durchführbarkeit eines Bauvorhabens in einem überschlägigen Sinne ausführbar und daher auch Teil der Bedarfsplanung.“*

Korbion, in: Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI-Komment., 9. Aufl. § 34 Rdn. 67.

Stimmen in der Literatur

Zur Teilleistung „Klären der Aufgabenstellung“ in LP 1:

*„Mit der 7. HOAI-Novelle wurde zwar die **Terminplanung verstärkt in den Vordergrund gerückt**, jedoch sind diesbezüglich Teilleistungen nur in den Leistungsphasen 2, 3, 5 und 8 aufgeführt. Das bedeutet aber nicht, dass in Leistungsphase 1 der Zeitablauf keine Rolle spielen würde. Schon hier hat der Architekt vielmehr einen groben Zeitplan für Planung und Bauausführung aufzustellen.“*

Locher/Koebler/Frik, HOAI-Kommentar, 12. Aufl. § 34 Rdn. 29.

Haftung des Architekten

„Aus der Überschreitung eines Bauzeitenplans kann nicht ohne weiteres auf einen Leistungsverzug des Architekten geschlossen werden.

Will der Bauherr vom bauleitenden Architekten einen Verzögerungsschaden ersetzt verlangen, muss er substantiiert dartun, wann der Architekt welche nach dem Bauablauf erforderliche Handlung nicht rechtzeitig erbracht hat.“

OLG Frankfurt, Urt. v. 28.03.1990 – 17 U 159/88

Haftung des Architekten

„Allein dadurch, dass im Architektenvertrag festgelegt ist: „Bauzeit 12 Monate“, ist die Leistungszeit nicht nach dem Kalender bestimmt und eine Mahnung nicht entbehrlich.

Erst wenn der Architekt durch Mahnung in Verzug gesetzt worden ist, haftet er für Schäden durch verzögerlich erbrachte Architektenleistungen.“

OLG Köln, Urt. V. 15.05.1998 – 20 U 91/97

Haftung des Architekten

„Verzug des Planers mit der Vorlage der Planung setzt voraus, dass im Vertrag dafür ein Termin vereinbart ist. Allein daraus, dass das geplante Bauwerk zu einem bestimmten Termin fertig gestellt sein muss, kann kein Termin für die Vorlage der Planung abgeleitet werden, wenn deren Erstellung umfangreiche Versuche erfordert.“

OLG Celle, Urteil vom 06.01.2011 - 16 U 37/10

Haftung des Architekten

„Ein Architektenvertrag kann auch ohne Vereinbarung vertraglicher Fristen aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn der Architekt seine Leistungen nur schleppend und unzureichend erbringt. Allerdings ist eine Beendigung des Vertragsverhältnisses nur nach vorangegangener Fristsetzung zulässig.

Allein der Umstand, dass der Architekt die Planung aus Sicht des Auftraggebers nur zögerlich erstellt, rechtfertigt für sich genommen kein Absehen von der Nachfristsetzung.“

OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.07.2016 – 5 U 61/14

Haftung des Architekten

„Verlangt der Auftraggeber von "seinem" Tragwerksplaner aufgrund verzögerter Tragwerksplanung Schadensersatz wegen Bauzeitverzögerung, gelten hierfür die gleichen Anforderungen wie an einen Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers aus § 6 Abs. 6 VOB/B, das heißt, es ist eine konkrete bauablaufbezogene Darstellung der jeweiligen Verzögerungen unter Gegenüberstellung der Ist- und Soll-Abläufe erforderlich.“

OLG Köln, Urteil vom 31.05.2017 - 16 U 98/16

Ergebnis

- Architekt schuldet eine (mangelfreie) Terminplanung bereits von der Leistungsphase 1 an.
- Neben der Terminplanung schuldet der Architekt die Kontrolle der Einhaltung der Terminplanung und der Fortschreibung der Terminplanung.
- Der Architekt haftet,
 - wenn er seinen Pflichten aus der Terminplanung nicht nachkommt bzw. diese mangelhaft erbringt (z.B. keine Fristsetzungen ggü. anderem Baubeteiligten bei dessen Leistungsverzug) **oder**
 - mit seinen eigenen Leistungen in Verzug gerät (zu spätes Abliefern eigener Pläne), **und**
 - der Bauherr den Architekten zuvor grds. zur Nachbesserung/Nachlieferung aufgefordert hat.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!